



1040 Wien, Schwarzenbergplatz
Tel.: 01/ 52 1 52-0
Fax: 01/ 52 1 52- 3810

002
EINGEGANGEN
16. März 2007
Erla.....

REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen.

GZ: 6 Cg 25/07a

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

In der Rechtssache der klagenden Partei **Deutscher Keglerbund e.V.**, D-10715 Berlin, Wilhelmsaue 23, vertreten durch Dr. Hannes Pflaum u.a., Rechtsanwälte, 1010 Wien, Nibelungengasse 1, wider die beklagte Partei **Sektion Nine-pin Bowling Classic in der WNBA e.V.**, 1070 Wien, Neubaugasse 28/3/47, vertreten durch Dr. Klaus Maleschitz, Rechtsanwalt, 1130 Wien, Auhofstraße 4/1, wegen Feststellung und Unterlassung (Streitwert: EUR 25.000,-)

haben die Parteien vor dem Landesgericht für ZRS Wien in der Verhandlung vom 28.02.2007 nachstehenden

V e r g l e i c h

geschlossen:

1. Die klagende Partei verpflichtet sich ab der Spielsaison 2007/08 den deutschen Meister zu ermitteln wie folgt:

Die ersten sechs Mannschaften der Deutschen Classic Liga (DCL) bestreiten am Ende der Saison ein Play-Off mit Hin- und Rückspielen der einzelnen Mannschaften nach Spiel- und Wertungssystem der beklagten Partei (NBC), während das Spiel- und Wertungssystem der Vorrunde der DCL-Meisterschaft von der klagenden Partei autonom festgelegt wird.

2. In der Spielsaison 2006/07 qualifizieren sich die

deutschen Vertreter zu internationalen Wettbewerben für Mannschaften im Rahmen der DCL, die nach Vorgaben der klagenden Partei durchgeführt wird. Die National Liga Classic (NLC) 2006/07 entfällt im Einvernehmen.

3. Der Beschluss der beklagten Partei vom 09.09.2004 ist hiemit aufgehoben; eine Rückstufung der Mitglieder der klagenden Partei bei internationalen Wettbewerben durch die beklagte Partei in Folge der mit Beschluss vom 09.09.2004 ausgesprochenen Sperre findet nicht statt. Die beklagte Partei wird sicherstellen für die internationalen Wettbewerbe, dass aus der ausschussbedingten Nichtteilnahme der klagenden Partei und ihrer Mitglieder keine Nachteile entstehen.

4. Die Parteien verpflichten sich zur entsprechenden Anpassung ihrer entsprechenden Ordnungen.

5. Die Kosten werden wechselseitig aufgehoben.

6. Dieser Vergleich wird Rechtswirksam, wenn er nicht bis 30.04.2007 schriftlich (Einlangen bei Gericht - Fax reicht aus) widerrufen wird.

Landesgericht für ZRS Wien
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 11
Abt. 6, am 28.02.2007

Mag. Manfred Födl
Richter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: